

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim

vom 30.04.2013

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 03.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Mölsheim, den 30.04.2013

Ausgefertigt:

(Wilding)
Ortsbürgermeister



/2

o. B. Amtsblattausf. v. 3.5.13

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1. | 400,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 500,00 EUR |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 500,00 EUR |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.000,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstelle zu b) | 500,00 EUR |
| d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 1.000,00 EUR |
| e) für eine Urnenwahlgrabstätte | 900,00 EUR |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (1 Asche) | 500,00 EUR |
| g) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (2 Aschen) | 1.000,00 EUR |
| h) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 3 Aschen) | 2.100,00 EUR |
| i) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 10 Aschen) | 5.000,00 EUR |

In den Gebührensätzen zu f) bis h) ist die Beschaffung und Anbringung von Bestattungsschildern durch die Friedhofsverwaltung enthalten.

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 12,50 EUR |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 25,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstelle zu b) | 12,50 EUR |
| d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 25,00 EUR |
| e) für eine Urnenwahlgrabstätte | 22,50 EUR |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (1 Asche) | 12,50 EUR |
| g) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (2 Aschen) | 25,00 EUR |
| h) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 3 Aschen) | 52,50 EUR |
| i) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (je weitere Asche) | 17,50 EUR |
| j) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 10 Aschen) | 100,00 EUR |
3. Für die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben.
4. Erweiterung des Nutzungsrechtes um eine weitere Aschenstätte an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum nach Nr. 1 Buchst. h) 700,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche	
a) bis zu 5 Tagen	80,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	16,00 EUR
2. Für die Benutzung der Kühlzelle	
a) bis zu 5 Tagen	80,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	16,00 EUR
3. Für die Aufbewahrung einer Urne	
a) bis zu 10 Tagen	50,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	5,00 EUR

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	
a) bei einstelligen Grabstätten und Urnengrabstätten (ohne Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung)	20,00 EUR
b) bei mehrstelligen Grabstätten (ohne Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung)	30,00 EUR

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 03.05.2013



(Wilding)
Ortsbürgermeister